

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. Januar 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.03.2011

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-87/10

Zulassungsnummer:

**Z-42.1-423**

Geltungsdauer

vom: **14. März 2011**

bis: **31. Dezember 2012**

Antragsteller:

**Poloplast**

**Kunststoffwerk GmbH & Co. KG**

Poloplast-Straße 1

4060 Leonding

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre und Formstücke**

**"POLO-ECO plus PREMIUM 10" in den Nennweiten DN 110 bis DN 500 und "POLO-ECO plus PREMIUM 12" in den Nennweiten DN 160 bis DN 500 aus mineralverstärktem Polypropylen-Blend für die Erdverlegung**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-423 vom 21. Januar 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.1-423

Seite 2 von 3 | 14. März 2011

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.1-423

Seite 3 von 3 | 14. März 2011

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

- A Die Formstücke der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um das Einhandputzstück entsprechend Anlage 1 dieses Bescheides ergänzt.
- B Im Abschnitt 2.1.1 wird der folgende Satz hinzugefügt:  
"Die Abmessungen des Einhandputzstücks müssen den Angaben der Anlage 1 dieses Bescheides entsprechen."
- C Der Abschnitt 2.1.4 wird mit dem Satz "Der Schmelzindex des Polypropylens für die spritzgossenen Formstücke liegt zwischen 0,60 g/10 min und 1,10 g/10 min." ergänzt.
- D Der Verweis in Abschnitt 2.1.9.2 auf Ziffer 9 muss richtig "Ziffer 10" lauten.
- E Der Abschnitt 2.1.10 erhält folgende Fassung:

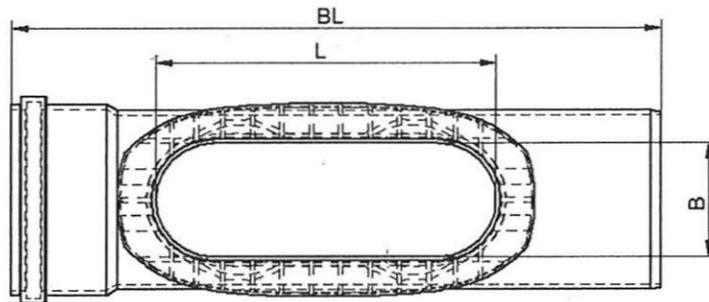
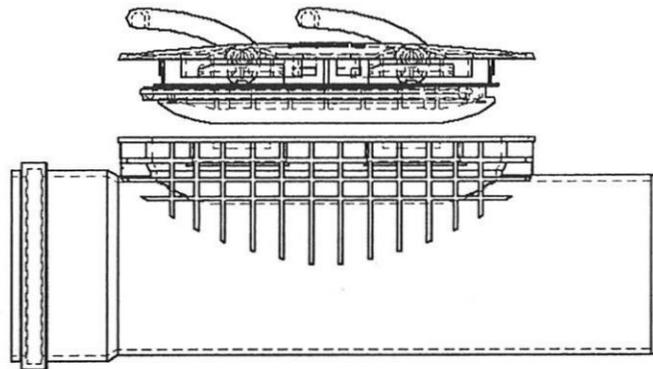
**2.1.10 Gleichmäßigkeit des Wandaufbaus**

Der Wandaufbau weist eine gleichmäßige Struktur auf und stimmt mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Schnittbild überein.

Die Anlagen 1 bis 15 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage 1 dieses Bescheides ergänzt.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

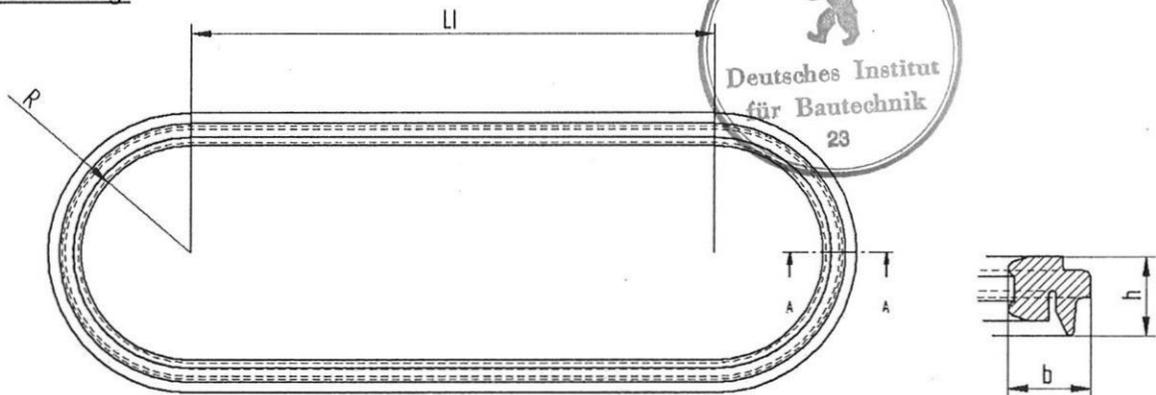




Maße in mm

DN	BL	L min	B min
110	533	299,5	99
125	547	299,5	99
160	572	299,5	99
200	638	299,5	99

Deckeldichtung:



Maße in mm

DN	LI	R	b min / max	h min / max	Material	Shore A min / max
110, 125, 160, 200	190	39,5	11,8 / 12,6	11,2 / 12,0	NBR	50 / 60

**poloplast**   
GmbH & Co. KG

A-4060 Leonding  
Postfach 1  
Poloplast-Straße 1

**Einhandputzstück  
gespritzt**

POLO-ECO plus PREMIUM 10  
POLO-ECO plus PREMIUM 12  
Kanalrohrsysteme

Anlage zum Bescheid vom 14.03.2011  
Zulassungs-Nr. Z-42.1-423  
Deutsches Institut für Bautechnik